

N-13111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/6-14/94

1010 Wien, den 24. März 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
-
Klappe:

5978/AB

1994-04-01

zu 6049/J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage
der Abgeordneten Mag. Mühlbachler, Auer
und Kollegen betreffend "gesperrte Arbeits-
losengeldauszahlungen"
(Nr. 6049/J)

Eingangs muß ich festhalten, daß verbindliche Zahlen über die von den Arbeitsämtern verhängten Sanktionen wegen Arbeitsunwilligkeit oder selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit erst ab dem Kalenderjahr 1988 zur Verfügung stehen. Eine vergleichende Auswertung ist daher nur für die letzten 6 Jahre möglich.

Zu Ihren Anfragen im einzelnen:

Frage 1:

Wie hoch waren die Sperren des Arbeitslosengeldes in den letzten 10 Jahren im Verhältnis zur Zahl der durchschnittlich gemeldeten Arbeitslosen

- a) absolut,
- b) relativ?

Antwort:

Im Kalenderjahr 1988 wurden insgesamt 15.393 Sanktionen wegen Arbeitsunwilligkeit bzw. selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit von den Arbeitsämtern verhängt. In Bezug auf den Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebeziehern bedeutet

- 2 -

dies, daß in 11,4 % der Fälle eine Sperr- oder Ausschlußfrist verhängt wurde.

In den nachfolgenden Kalenderjahren wurden 15.533 (1989), 16.091 (1990), 20.776 (1991), 27.781 (1992) bzw. exakt 29.821 (1993) Sanktionen ausgesprochen. Im Verhältnis zur Zahl der im jeweiligen Jahresdurchschnitt vorgemerkten Leistungsbezieher ergibt sich, daß in 12,1 % (1989), 11,3 % (1990), 12,6 % (1991), 16,0 % (1992) und 14,8 % (1993) ein Entzug des Leistungsanspruches erfolgte.

Frage: 2

Wie hoch setzen Sie das Einsparungspotential während der letzten 10 Jahre an, wenn Sie für jedes Jahr die Verhältniszahl zwischen Arbeitslosen und Sperrern des Arbeitslosengeldes aus dem Jahre 1993 in Rechnung stellen?

Antwort:

Wenn in den Kalenderjahren 1988 bis 1991 jeweils ebenfalls 14,8 % der Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher von einer Sanktion wegen Arbeitsunwilligkeit bzw. selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit betroffen gewesen wären, so hätten sich die Gesamtaufwendungen um ca. S 107 Mio. verringert. Das Kalenderjahr 1992 wurde bei dieser Vergleichsrechnung außer Betracht gelassen, weil hier 16,0 % der Leistungsbezieher von einer Sperre betroffen wurden und dieser Wert über der Relation zum Jahr 1993 liegt.

Frage 3:

War die rigorose Handhabung der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit Kontrollen durch Organe der Arbeitsmarktverwaltung verbunden?

Frage 4:

Gibt es bei den Arbeitsämtern Beamte/Bedienstete, die mit der Kontrolle von Arbeitslosengeldempfängern beauftragt sind?

Frage 5:

Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Kontrollaufgaben zur Verhinderung des Mißbrauchs im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz werden von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung laufend wahrgenommen.

Die sich in den vergangenen Jahren laufend verschärfende Kluft zwischen gestiegenen Anforderungen aufgrund der Zunahme der Zahl der Arbeitslosen einerseits und den unzureichenden personellen Ressourcen andererseits beeinträchtigt allerdings die Aufgabenerfüllung der Arbeitsmarktverwaltung in allen Bereichen. Derzeit können etwa pro Beratungsgespräch mit einer arbeitssuchenden Person im Durchschnitt nicht einmal 10 Minuten aufgewendet werden. Dies ist das Resultat einer auch im internationalen Vergleich extrem ungünstigen Personalsituation: so haben beispielsweise, bezogen auf die Zahl der Zugänge in die Arbeitslosigkeit die Arbeitsmarktverwaltungen der BRD und Großbritanniens doppelt und Schwedens mehr als dreimal soviel Personal.

In dieser Situation müssen die knappen Personal- und Zeitressourcen primär dazu verwendet werden, Arbeitslose durch intensive Vermittlungsbemühungen möglichst rasch wieder in Beschäftigung zu bringen bzw. in jenen Fällen, wo dies nicht unmittelbar erreicht werden kann, durch zeitgerechte Auszahlung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in ihrer materiellen Existenz abzusichern.

Bei gegebenen personellen Möglichkeiten könnte eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit nur auf Kosten dieser zentralen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aufgaben erfolgen. Eine verstärkte Kontrolle bei Aufrechterhaltung des Umfangs der Dienstleistungen in den anderen Aufgabenbereichen wäre daher nur bei einer entsprechenden Aufstockung des Personals der Arbeitsmarktverwaltung möglich.

- 4 -

Frage 6:

Sehen Sie noch ungenützte Einsparungspotentiale durch die Ausdehnung der Kontrolltätigkeit, ähnlich wie im Bereich der Krankenversicherungen?

Antwort:

Ich bin der Auffassung, daß die Aufgabenstellungen der Krankenversicherungsträger nicht mit dem Tätigkeitsbereich der Arbeitsmarktverwaltung vergleichbar sind. Eine Erweiterung der Außendiensttätigkeit (Betriebsprüfung) ist bei der Krankenkasse sicherlich zielführend, würde aber im Bereich der Arbeitsämter zu keinen Auswirkungen bei den Sanktionen führen.

Der Bundesminister:

